



Verteidigung braucht *Resilienzwirtschaft.*

Wir müssen im Rahmen der politischen *Zeitenwende* zur Vermeidung eines Verteidigungsfalles einen Grad an gesamtgesellschaftlicher und wirtschaftlicher Resilienz erreichen, der gegenüber jedem möglichen Aggressor eine umfassende Abschreckung glaubhaft vermittelt.

INHALTSVERZEICHNIS

KRIEGSTÜCHTIGKEIT BRAUCHT „RESILIENZWIRTSCHAFT“!	5
DR. HANS CHRISTOPH ATZPODIEN	
LNG-BESCHLEUNIGUNGSGESETZ ALS BLAUPAUSE FÜR DIE RESILIENZWIRTSCHAFT	10
DR. CHRISTIAN SCHERER	
VERSORGUNGSSICHERHEIT BEI DER BESCHAFFUNG MILITÄRISCHER AUSRÜSTUNG	15
PROF. DR. HEIKO HÖFLER UND JULIA RADAU	
ROHSTOFFABHÄNGIGKEITEN IN DER SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE – WAS TUN ANDERE UND WAS MÜSSEN WIR TUN?	19
DR. HANS CHRISTOPH ATZPODIEN, ROLAND HAAG, FINN OLE ALBERS, BDSV	

KRIEGSTÜCHTIGKEIT BRAUCHT „RESILIENZWIRTSCHAFT“!

„Kriegstüchtigkeit“ zum Wachrütteln der deutschen Gesellschaft

DR. HANS CHRISTOPH ATZPODIEN



Es war Bundesverteidigungsminister Pistorius, der die Forderung nach „Kriegstüchtigkeit“ erstmals am 30. Oktober 2023 in einem ZDF-Interview in die deutsche Öffentlichkeit brachte, um, wie er sagte, die deutsche Gesellschaft „wachzurütteln“. Deutschland müsse sich vorbereiten, um letztlich Krieg wirksam verhindern zu können. Gleichwohl ist dem Bundesverteidigungsminister dafür aus Kreisen der Bundesregierung bislang wenig öffentliche Unterstützung zuteilgeworden.

In Frankreich dagegen hat Präsident Macron schon 2022 unmittelbar nach dem russischen Angriff auf die Ukraine den „Tone from the top“ mit dem Ruf nach Einführung von Kriegswirtschaft (Économie de guerre) gesetzt. In Deutschland wurde dieser Begriff als unpassend empfunden, da „Krieg“ nach unserer Rechtsordnung mit der Ausrufung des Verteidigungsfalls nach Art. 115 a GG verbunden ist. Wir schlagen daher stattdessen den Begriff „Resilienzwirtschaft“ vor. Bestimmendes Ziel einer umfassenden Resilienzwirtschaft muss es sein, sowohl Kriegstüchtigkeit der Streitkräfte herzustellen als auch gesamtgesellschaftliche Resilienz gegenüber einem möglichen Aggressor zu erreichen. Diese gesamtgesellschaftliche Kriegstüchtigkeit ist die Voraussetzung für wirksame Abschreckung im Vorfeld eines Verteidigungsfalles, der dann hoffentlich nicht eintritt. Dies muss auch alle sicherheits- und verteidigungspolitischen Aspekte eines künftigen „Operationsplanes Deutschland“ einschließen. Der dabei maßgebliche Zeitplan ist durch die geopolitische Lage determiniert und umfasst nach Meinung des Bundesverteidigungsministers nur wenige Jahre.

Nachbarschaftlicher Blick auf die Économie de guerre Frankreichs

In Frankreich handelt es sich bei Économie de guerre um einen strategischen Begriff mit dem Ziel, in Zeiten erhöhten Drucks eine Anspannung der für die eigenen Rüstung maßgeblichen industriellen Kräfte zu bewirken. Es geht um die Weiterentwicklung der Kapazitäten zur Herstellung von Waffensystemen und Munition sowie zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit, und zwar orientiert an fünf sogenannten Chantiers (Baustellen):

1. Baustelle: Planbarkeit für die Industrie

Damit die Industrie langfristig in ihre Produktionsanlagen investieren kann, wird für die Verteidigungsindustrie eine Planbarkeit über sieben Jahre geschaffen, die alle Akteure der Produktionskette, insbesondere den Mittelstand, umfassen soll, um gemeinsam an Stärke zu gewinnen.

2. Baustelle: Vereinfachung

Da besser produziert werden kann, was einfach ist, wird das Ziel postuliert, mit der Vereinfachung

bereits bei der Bedarfsdefinition zu beginnen. Ziel der dafür erforderlichen Wertanalyse ist eine Senkung des Anforderungsniveaus um zwanzig Prozent.

3. Baustelle: Sicherung der Lieferketten

Wegen der Bedeutung der Zuliefererketten für die Beschaffungszyklen besteht das Ziel, die Auslandsabhängigkeit der Verteidigungswirtschaft zu begrenzen, Vorsorgevorräte insbesondere für Rohstoffe zu bilden und ausländische Bezugsquellen durch einheimische zu ersetzen.

4. Baustelle: Personalbeschaffung

Nach Aussage des französischen Verteidigungsministeriums geht es darum, „Menschen hinter die Maschinen zu bringen“. Zu diesem Thema soll ein Dialog mit den Unternehmen, den Ausbildungsstätten und dem Bildungsministerium aufgenommen werden.

5. Baustelle: Finanzierung

Da Investitionen nur funktionieren, wenn Unternehmen in der Lage sind, Geld für Investitionen aufzubringen, wird der Sicherung des Zugangs zu privaten Finanzmitteln für Unternehmen der Verteidigungsindustrie ein entscheidender Stellenwert beigemessen.

Leider finden wir von diesen mehr als plausiblen Initiativen bisher noch recht wenig bei uns in Deutschland. Nicht unwesentlich trägt dazu die gegenwärtige Haushaltsplanung bei. Das im Jahr 2022 beschlossene Bundeswehr-Sondervermögen wird spätestens im Jahr 2027 aufgebraucht sein. Danach würde nach heutiger Planung allein im Jahr 2028 zwischen dem geplanten BMVg-Budget von 52 Milliarden Euro und der Bundeswehr-internen Bedarfsplanung in Höhe von 97 Milliarden Euro eine Lücke von 45 Milliarden Euro klaffen. Ohne einen schon jetzt erkennbaren, verbindlichen Anstieg des BMVg-Budgets können Unternehmen ihre Business-Cases nicht belastbar konzipieren. Es mangelt außerdem an einer verlässlichen Rohstoffversorgung für Defence-Produkte. In Sachen Arbeitsmarkt- bzw. Strukturpolitik könnten freiwerdende Arbeitskräfte aus dem Automobilsektor gezielt in den Hochlauf der verteidigungsindustriellen Kapazitäten überführt werden. Beim Thema Finanzierung ist der durch den „Green Deal“ begründete Bruch zwischen Rüstung/Verteidigung einerseits und Nachhaltigkeit andererseits immer noch nicht geheilt, sodass private Banken und Fonds zumindest in Teilen Rüstung immer noch ausgrenzen. Zur umfassenden Lösung all dieser Baustellen soll nach unserer Vorstellung das Konzept einer Resilienzwirtschaft dienen, das – ähnlich der Initiative bei der Gasmangellage im Jahr 2022 – noch breiter angelegt sein sollte als das Konzept der „Économie de guerre“ nach französischem Muster.

Elemente einer deutschen Resilienzwirtschaft

Nachfolgend sollen die Herausforderungen von Resilienzwirtschaft bei uns in Deutschland näher behandelt werden, wobei einige Elemente für die Herstellung innerer Sicherheit gleichermaßen relevant erscheinen wie für die äußere Verteidigungs- und Bündnisfähigkeit:

Finanzpolitische Ehrlichkeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern

Die Herstellung gesamtgesellschaftlicher Resilienz steht und fällt mit der Bereitschaft von Regierung, Parlamenten und Bevölkerung, hierfür die unvermeidlichen finanziellen Opfer zu bringen. Die Politik muss den Bürgerinnen und Bürgern über die international äußerst angespannte sicherheitspolitische Lage „reinen Wein“ einschenken und die finanziellen Opfer, die daraus erwachsen, klar ansprechen. Allein die Bundeswehr benötigt über das Sondervermögen hinaus zwischen 2025 und 2028 nach eigenen Planungen mindestens weitere 100 Milliarden Euro an Mitteln, um weitere Beschaffungen zu ermöglichen. Die Herstellung „kriegstüchtiger“ Infrastruktur und deren Sicherung gegen mögliche Angriffe (vornehmlich aus den Dimensionen Cyber, Luft und See) sowie die Schaffung von Einrichtungen für einen umfassenden Zivilschutz wird sicherlich nochmals weitere 100 Milliarden Euro in Anspruch nehmen. Wer dem nicht Rechnung trägt, kann das Ziel der Abschreckungsfähigkeit sogleich ad acta legen, und zwar mit allen Konsequenzen, die wir jedoch bislang nicht sehen wollen.

Auflösung des Konflikts zwischen den gesellschaftlichen Zielen von Sicherheit und Nachhaltigkeit

Sicherheit und Nachhaltigkeit sind in Wirklichkeit keine gesellschaftspolitischen Gegensätze. Nachhaltigkeit setzt Sicherheit voraus. Nur bei Abwesenheit von Krieg lassen sich unsere Lebensgrundlagen in Bezug auf Umwelt und Menschenwürde für uns und für unsere Nachwelt bewahren. Dieser Logik muss auf allen Ebenen gefolgt werden. Beispielsweise darf es nicht sein, dass die EU mit ihrer „REACH“-Verordnung (Restriction, Evaluation and Assessment of Chemicals) die Anwendung auch solcher Stoffe verbietet, ohne die sich bestimmte Hochtechnologie-Rüstungsgüter in der EU nicht mehr herstellen lassen. Das Gegenargument, die jeweiligen Verordnungen ließen ja Ausnahmen für militärische Anwendungen zu, zieht nur sehr bedingt, weil die Hersteller dieser Stoffe von militärischen Produkten alleine nicht leben können und daher ihre Produktion in der Regel einfach schließen werden. Auch müssen wir uns eingestehen, dass militärisches Gerät mit klimaneutralen Treibstoffen oder Antrieben seinen militärischen Zweck in der Regel nicht erfüllen kann. Hier ist es mit einer schlichten Ausnahme für militärische Produkte ebenfalls nicht getan. Vielmehr müssen die gesamten Bevorratungs- und Logistikketten für das Militär vorgehalten werden, und zwar nicht nur für unsere eigenen Streitkräfte, sondern für alle, die im Ernstfall über die Drehscheibe Deutschland in das jeweilige Einsatzgebiet verbracht und dort versorgt werden müssen.

Ein weiteres Erfordernis liegt darin, die umweltbezogenen Standards bei der Genehmigung neuer, für unsere Resilienz wichtiger Infrastrukturen, Anlagen und Herstellungsstätten – unter anderem für Rüstungsgüter – so zu gestalten, dass daraus keine Sicherheitsrisiken entstehen. Zwar dürfen Immissionsschutz- und andere Umweltschutzaspekte auch beim Bau neuer Rüstungsfabriken nicht aus dem Blick geraten; doch ist die öffentliche Auslegung von Bauunterlagen und Betriebsbeschreibungen ebenso wenig mit einer Resilienzwirtschaft kompatibel wie die öffentliche Behandlung von Einwendungen mit anschließender Klagemöglichkeit bei aufschiebendem vorläufigem Rechtsschutz. Es sind also vor allem Geheimhaltungs- und Beschleunigungsaspekte, die bei Bauvorhaben – etwa zur Rüstungsproduktion – unter Resilienzgesichtspunkten neu betrachtet und geregelt werden müssen. Mit Blick auf den maßgeblichen Faktor Zeit bedarf es zur Resilienz eines ganzen Bündels gesetzlicher Sonderregelungen, vergleichbar mit denen, die unter dem Eindruck der drohenden Gasmangellage im Jahr 2022 in kürzester Zeit durch das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz) geschaffen wurden.

Insofern war es von Seiten der Bundesregierung nur konsequent, auch das EU-Vorhaben einer

„Corporate Sustainability Due Diligence Directive“ (CSDDD) zu stoppen. Nicht zuletzt hätte die CSDDD-Richtlinie in der zuletzt debattierten Fassung allen möglichen Nichtregierungsorganisationen, und damit auch gegnerischen Kräften, weitgehende Möglichkeiten zur Behinderung und Schädigung sicherheits- und verteidigungsindustrieller Akteure an die Hand gegeben. Erstaunlich ist, wie wenig dieser Aspekt bislang von anderen europäischen Regierungen in Betracht gezogen worden ist.

Schließlich muss es uns gelingen, schnell weitere industrielle Ressourcen für unsere Sicherheits- und Rüstungsaufgaben zu mobilisieren, die bisher anderen Aufgaben – wie etwa dem Automobilbau – gewidmet waren. Hierzu bedarf es unter anderem einer beschleunigten Umwidmung von Anlagen, aber auch der schnellen Gewährung von Sicherheitsermächtigungen für die in den Rüstungsbereich überwechselnden Beschäftigten. Überhaupt besteht derzeit ein kritischer Bottleneck bei der zu langsamen Erteilung solcher Sicherheits- und Geheimschutzermächtigungen.

Resilienz nur bei Stärkung aller erkannten Schwachpunkte

Angeichts einer Bedrohungslage, die im sogenannten „Ernstfall“ nicht alleine durch einen militärischen Angriff auf NATO-Territorium, sondern durch die Gesamtpalette hybrider Angriffsszenarien gekennzeichnet sein würde, entscheidet jeweils das schwächste angreifbare Glied der Sicherheitskette über die Gesamtresilienz des Systems. Es muss daher das Ziel sein, alle erkannten Schwachpunkte in ihrer Resilienz zu stärken, weil ansonsten die Stärkung aller übrigen Bereiche keinen Sinn hätte. Hier ist vor allem auf den geplanten „Operationsplan Deutschland“ zu setzen. Auf jeden Fall ist anzuraten, mit der Bevölkerung über entsprechende Szenarien zu kommunizieren, so wie es beispielsweise in Schweden und Finnland geschieht, um auf diese Weise für den Ernstfall ein geordnetes Verhalten bestmöglich sicherzustellen. Auch dies gehört zur Abschreckungsfähigkeit.

Weitere Anforderungen an Resilienzwirtschaft mit Blick auf Rüstung

Vor dem dargestellten Hintergrund, aber auch mit Blick auf das Beispiel Frankreichs können die auf die Rüstung unserer Streitkräfte bezogenen Anforderungen an Resilienzwirtschaft wie folgt konkretisiert werden:

a) Da die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie mit ihren großen Systemhäusern und den vielen mittelständischen Spezialisten – mehr noch als ihr französisches Pendant – privatwirtschaftlich organisiert ist, kommt es für einen entschlossenen Kapazitätsaufbau noch entscheidender auf die Herstellung verlässlicher Planbarkeit an. Ob hier die in früheren Jahren schon einmal erwogene Idee eines auf Mehrjährigkeit angelegten Verteidigungsplanungsgesetzes Nutzen bringt, hängt vornehmlich von der Ausgestaltung eines solchen Gesetzes ab. Entscheidend bleibt, ob sich Bundesregierung und Gesetzgeber dazu durchringen können, ein mehrjährig tragfähiges Commitment für deutlich höhere Rüstungsausgaben einzugehen. Ein „Sich Darumherummogeln“ oder „Verschieben in die Zukunft“ löst das Problem nicht.

b) Wie im Fall Frankreichs muss eine solche Planbarkeit nicht nur finanzieller Natur sein, sondern auch mit einer Abstimmung der inhaltlichen Beschaffungsabsichten zwischen Bundeswehr und Industrie einhergehen. Es muss möglichst genau und möglichst langfristig miteinander festgelegt werden, was man voneinander erwartet. Dabei muss ein klarer Vorrang für nationale Beschaffungen definiert und mittels entsprechenden Umgangs mit § 107 GWB (Anm. Red.: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit Art. 346 AEUV (Anm. Red.: Vertrag über die Arbeitsweise der EU) auch umgesetzt werden. Dass dies möglich ist, macht die jüngste Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Handhabung des Art. 346 AEUV deutlich. Auf

Seiten der Industrie ermöglicht dies entsprechend langfristige, vorsorgende Beschaffungen solchen Materials, das im Krisenfall einer Verknappung bzw. Exportbeschränkung unterworfen sein könnte. Auf Seiten der Bundeswehr-Beschaffungsverwaltung setzt eine solche Bevorratung die Bereitschaft zu entsprechenden Anzahlungen voraus, die nach der Aufhebung des Vorauszahlungserlasses auch amtsseitig möglich sein sollten.

c) Dem französischen Beispiel sollten wir auch folgen, wenn es um staatliche Maßnahmen zur Verringerung von Abhängigkeiten bei den für die Verteidigungswirtschaft kritischen Rohstoffen und Vormaterialien geht. Dies wird nur funktionieren, wenn die Bundesregierung bereit ist, mit zusätzlichen Finanzmitteln und hinreichend flexiblen technischen Vorgaben den Anbietern eine Brücke zu bauen, um über eine angemessene Zeit hinweg für gängige Produkte eine entsprechende Resilienz zu erreichen. Dazu gehört auch die Abstimmung darüber, wie bei einer Diversifizierung von Bezugsquellen mit eventuellen Konflikten zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz umzugehen ist.

d) Fragen der Rekrutierung qualifizierten Personals für den Kapazitätshochlauf der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie sind auch in Deutschland ein Thema, selbst wenn bisher keine allzu gravierenden Engpässe bekannt sind. Umso mehr müsste im Rahmen einer vorausschauenden Resilienzwirtschaft dafür gesorgt werden, dass zwischen dem Abbau von Arbeitskräften in anderen ähnlich qualifizierten Bereichen (s. das Beispiel Automobilindustrie) und dem Hochlauf im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie ein konzertierter Ansatz praktiziert wird. Die Gelegenheit dazu wäre gerade jetzt mehr als günstig; ein solcher Ansatz müsste jedoch durch Flexibilität auf der Genehmigungsseite flankiert werden (siehe Sicherheits-/Geheimsschutzermächtigungen).

Fazit

Der Erfolg eines Übergangs zu einer nationalen Resilienzwirtschaft entscheidet sich letztlich vor allem dadurch, inwieweit die nationalen Ziele gesamthafter gesellschaftlicher Resilienz einerseits von staatlicher Seite transparent und nachvollziehbar gemacht werden sowie andererseits bei den angesprochenen Unternehmen in Form wirtschaftlich tragfähiger unternehmerischer Entscheidungen umgesetzt werden können. Das alleinige Proklamieren von Resilienzzielen wird ebenso wenig zum Erfolg führen wie das einseitige Vorgehen von Unternehmen. Beides muss sich Hand in Hand in Form eines gesamtgesellschaftlichen Schulterschlusses vollziehen. Daher ist zu einer „Nationalen Initiative für Resilienzwirtschaft“ zu raten, die im Sinne einer konzertierten Aktion voraussichtlich eine gute Basis für die zügige Erreichung von „Kriegstüchtigkeit“ und damit Abschreckungsfähigkeit schaffen würde.

Dr. Hans Christoph Atzpodien ist Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.

LNG-BESCHLEUNIGUNGSGESETZ ALS BLAUPAUSE FÜR DIE RESILIENZWIRTSCHAFT

DR. CHRISTIAN SCHERER

Für die deutschen LNG-Anlagen wurden Genehmigungen in Rekordzeit erteilt. Die Basis für die beschleunigten Verfahren bildet das LNG-Beschleunigungsgesetz vom 24.05.2022, das eine Reihe von Maßnahmen zur Straffung von Genehmigungs- und Gerichtsverfahren vorsieht. Und erneut halten das Gesetz und die Genehmigungsverfahren der gerichtlichen Überprüfungen Stand, was in den aktuellen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.04.2024 (7 A 9.23, 7 A 11.23) nachgelesen werden kann. In Anbetracht dessen drängt sich die Frage auf, ob aus dieser Erfolgsgeschichte Lehren für den Bereich der Verteidigungsvorsorge gezogen werden können.

„Mit dem am 24. Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen unvorhergesehen kurzfristig und fundamental geändert“, so lautet der Einleitungssatz der Begründung des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz). Anlass und sachlicher Grund für dieses Gesetz war die durch den Ukraine-Krieg ausgelöste Gasmangellage, die einen „unverzöglichen und schnellstmöglichen Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich“ gemacht habe. Doch dieser Krieg hat auch die sicherheitspolitische Lage in Europa gravierend verändert und damit auch die Steigerung der Wehrfähigkeit Deutschlands und seiner Bündnispartner dringlich gemacht und auch in Anbetracht der Unterstützung der Ukraine in ihrem Abwehrkampf gegen den Aggressor Mangellagen im Bereich der Verteidigungsgüter erzeugt oder offenbart.

Dies geht einher mit den aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene. Anfang März 2024 stellte die EU-Kommission die Europäische Strategie für die Verteidigungsindustrie (EDIS) sowie ein Programm für Europäische Verteidigungsinvestitionen (EDIP) als Gesetzgebungsinitiative vor. Ziel ist, die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie zu verbessern. Als entscheidender Faktor wird die zeitliche und mengenmäßige Verfügbarkeit militärischer Güter in der EU ausgemacht. Der sprunghafte Bedarfsanstieg an militärischen Gütern seit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine sei nach Angaben der EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager bisher hauptsächlich durch Beschaffungen aus der Nicht-EU-Industrie gedeckt worden.

Der europäische Gesetzgeber befasst sich bereits seit Sommer 2023 mit der Verteidigungsgütermangellage in Europa und stellt fest, dass es in der gemeinsamen Verantwortung der Union und ihrer Mitgliedstaaten liege, dringend zu prüfen, welche Maßnahmen sie ergreifen können, um mögliche Hindernisse abzubauen, durch die das Potenzial der Verteidigungsindustrie der EU behindert wird, die Produktion und die Lieferung maßgeblicher Verteidigungsgüter zu steigern (Erwägungsgründe zu der EU-Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion vom 20. Juli 2023 (ASAP-VO)).

Es stellt sich auch in Deutschland die Frage, wie Kapazitäten kurzfristig ausgebaut werden können, um die dringend erforderliche Resilienz zu stärken oder erst herbeizuführen. Einen wesentlichen Faktor bildet die erforderliche Versorgung mit den hierfür benötigten Verteidigungsgütern durch eine leistungsfähige Resilienzwirtschaft, die über die erforderlichen Produktionskapazitäten verfügt.

Das Problem: Verfahren zur Genehmigung von Produktionsanlagen in der Rüstungsindustrie sind kompliziert und langwierig

Die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

reichen nicht (mehr) aus. § 60 BImSchG sieht Befreiungsmöglichkeiten lediglich im Einzelfalle und auch nicht im Hinblick auf Verfahrensvorschriften vor. Ob die Ermächtigung des Bundesverteidigungsministeriums in § 10 Abs. 11 BImSchG zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung von Verfahrenserleichterungen „für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen“, auch zur Beschleunigung von Genehmigungen für Anlagen zur Produktion von Rüstungsgütern genutzt werden kann, ist fraglich. Jedenfalls wäre die Anwendbarkeit auf Anlagen der Verteidigungsindustrie mit großen Unsicherheiten belastet.

Mit dem LNG-Beschleunigungsgesetz hat der Gesetzgeber gezeigt, dass er bereit und in der Lage ist, in der aktuellen geopolitischen Situation die leibgewonnene Gewichtung in der Interessenabwägung neu auszurichten. Unter Einbeziehung der berechtigten Interessen des Umweltschutzes und der diesem dienenden Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Parlament sich für eine weitreichende Beschleunigung des Anlagengenehmigungsverfahrens entschieden.

Ein Lösungsansatz: Das LNG-Beschleunigungsgesetz als Blaupause für eine effektive und rechtssichere Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

In Zeiten der Gasmangellage zeigte sich der deutsche Gesetzgeber mit dem LNG-Beschleunigungsgesetz, reaktionsfähig. Eine vergleichbare Regelung könnte die rechtliche Stellschraube sein, um in den Bereichen, in denen die Mängel am offensichtlichsten sind, kurzfristig die Kapazitäten hochzufahren und damit einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung einer Resilienzwirtschaft leisten.

Da es sich bei einem solchen Gesetz um eine deutsche Rechtsnorm handelte, müssen die zwingenden Vorgaben des europäischen (Umwelt-) Rechts beachtet werden. Die unionskonforme Umsetzung war auch ein wesentliches Anliegen bei Erarbeitung des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG). Vor diesem Hintergrund und in Anlehnung an dieses Vorbild könnten in einem solchen Resilienzwirtschafts-Beschleunigungsgesetz insbesondere folgende Regelungen aufgegriffen werden.

I. Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine wesentliche Verfahrenserleichterung geht mit dem möglichen Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einher. Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde würde das die UVP regelnde Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz nicht anwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, die Versorgung der Verteidigung mit Rüstungsgütern zu gewährleisten. Eine Letztentscheidungskompetenz müsste als Einzelfallprüfung bei der Genehmigungsbehörde verbleiben, so wie es auch in § 4 Abs. 1 LNGG geregelt ist. Damit würde der Anforderung des Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU der Begrenzung der Ausnahme auf bestimmte Projekte Genüge getan. Die EU-Rechtskonformität des LNGG in dieser Hinsicht wurde durch das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 22.06.2023, NVwZ 2024, 60, Rn. 18, 23; Beschl. v. 22.06.2023, NVwZ 2023, 1657, Rn. 16, 12, beck-online) bestätigt. Auch mit Urteil vom 25.04.2024 erklärte das BVerwG (Urt. v. 25.4.2024, 7 A 9.23, 7 A 11.23) die gesetzliche Ausnahmeregelung für die Ostsee-Anbindungs-Leitung für mit dem Unionsrecht und dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot vereinbar und bestätigte die LNG-Regelungen somit erneut. Die Krise der Gasversorgung bestehe fort und die beschleunigte Zulassung des konkreten Seeabschnitts sei geeignet, diese zu bewältigen. Die Alarmstufe des Notfallplans Gas gelte weiterhin.

Beim LNG-Beschleunigungsgesetz wurden die betroffenen Anlagen im Gesetz aufgezählt, soweit das bei Anlagen zur Produktion von Verteidigungsgütern nicht möglich ist, könnte die erforderliche

Bestimmtheit durch den Verweis auf eine Liste erreicht werden, die die konkreten Rüstungsbereiche benennt, bei denen davon auszugehen ist, dass eine besondere und dringende Mangellage vorliegt. Zur Absicherung der Mangellage müsste vorab untersucht werden, in welchen Bereichen der Verteidigungsgüter eine konkrete Versorgungslücke im Hinblick auf die aktuellen Anforderungen zur Sicherstellung einer effektiven Verteidigung besteht. Bei der Beurteilung können auch die Verteidigung im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit (NATO) und darüber hinaus der Nothilfe für andere Staaten, die kriegerischer Aggression ausgesetzt sind, besteht. Diese Untersuchung sollte in kurzen Abständen aktualisiert werden. Es bietet sich an, für dieses Update eine Ermächtigung des Bundesverteidigungsministeriums zum Erlass einer Verordnung vorzusehen, damit nicht jedes Mal das Gesetz geändert werden muss.

Die neuen Verfahrensregeln müssten folgende Rahmenbedingungen, vergleichbar zu denen nach § 4 Abs. 4 LNGG, aufweisen:

- Schaffung von Transparenz durch Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit durch Information ohne Beteiligungsmöglichkeiten. Zugänglichmachung des Entwurfs der Zulassungsentscheidung einschließlich der Begründung, der wesentlichen Antragsunterlagen, einschließlich der vorhandenen Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden, sowie die Gründe für die Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem UVPG für eine Dauer von vier Tagen durch Auslegung in Räumen der Zulassungsbehörde erfolgen. Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite der Zulassungsbehörde.
- Sicherstellung eines effektiven Geheimnisschutzes. Aufforderung an Antragsteller, Unterlagen entsprechend zu kennzeichnen, insbesondere Unterlagen, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gem. § 10 Abs. 2 BImSchG enthalten, und solche, die der militärischen Verteidigung gem. § 2 Abs. 2 der 14. BImSchV dienen. Erstreckung des Geheimschutzes auf Informationen/Materialien, deren unbefugte Weitergabe den Interessen des Bundes und der Länder, der Union oder eines Mitgliedstaats der EU oder der NATO oder eines Mitgliedstaats der NATO oder eines Staates, dem Nothilfe geleistet wird, in vergleichbarer Weise zuwiderläuft, wie es in der EU-Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion 2023/1525 vom 20.07.2023 (ASAP-VO) in Art. 2 Nr. 8, Art. 17, 18 geregelt ist. Insoweit handelt es sich um die Wahrung von Geheimnissen des öffentlichen Interesses im Sinne des Art. 10 der UVP-Richtlinie 2011/92, die Ausnahmen von den europäischen Regelung zur UVP erlaubt.
- Bei der nach Art. 2 Abs. 4 UVP-Richtlinie erforderlichen Mitteilung der Zulassungsentscheidung an Europäische Kommission müssten Vorkehrungen zugunsten der Sicherheit und Vertraulichkeit geregelt werden (vgl. Art. 17, 18 ASAP-VO).

II. Beschleunigungsfreundliche Anwendung des BImSchG und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Für Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, könnte die Öffentlichkeitsbeteiligung dahingehend angepasst werden, dass

- die Auslegungsfrist in Abweichung von § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG auf eine Woche reduziert wird und geheimhaltungsbedürftige Unterlagen nicht auslegungspflichtig sind. Die Auslegung könnte in den Räumen der Zulassungsbehörde, die Bekanntmachung der Auslegung sollte auf

der Internetseite der Zulassungsbehörde erfolgen;

- die Einwendungsfrist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei allen Anlagen, inkl. IED-Anlagen auf eine Woche reduziert wird. Darüber hinaus würde auch lediglich der betroffenen Öffentlichkeit das Recht eingeräumt, der Behörde gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, bevor eine Entscheidung getroffen wird;
- ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des BImSchG im Ermessen der Behörde steht, soweit sie diesen für erforderlich oder zweckmäßig hält. Verpflichtung zur Berücksichtigung der Priorität von Rüstungsanlagen.

Die Zulassung eines vorzeitigen Beginns der Errichtung einer Anlage vor Erteilung der Genehmigung kann abweichend von § 8a BImSchG bereits vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen möglich sein, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5 LNGG. Die Genehmigungsbehörde kann den Beginn auch bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zulassen.

III. Beschleunigungsfreundliche Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Wenn durch die Errichtung oder Änderung einer Produktionsanlage in Natur und Landschaft eingegriffen wird, muss der Betreiber Maßnahmen zur Kompensation dieses Eingriffes ergreifen. Die Festsetzung solcher naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen könnte erst nach der Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen und der Beginn der Umsetzungsfrist des Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann auf 3 Jahre nach der Festsetzung verschoben werden. Eine derartige zeitliche Entkoppelung ist in Konstellationen sinnvoll, in denen die Dringlichkeit zur Erteilung einer Zulassung besteht und das Zulassungsverfahren nicht durch die aufwändige Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Konzipierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder die behördliche Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen verzögert werden soll.

IV. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen

Die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung ist entscheidend, da die zeitnahe Realisierung für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit von großer Bedeutung ist. Sie trägt dem Interesse des Vorhabenträgers an Planungssicherheit Rechnung. Der bestehende Rechtsschutz im Übrigen soll nicht berührt werden, sodass auch der Rechtsschutz nach Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention weiter gewährleistet wird.

Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung könnte dem Gericht die Befugnis eingeräumt werden, Mängel im Zusammenhang mit der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder bei der Abwägung außer Acht zu lassen, so wie dies in §§ 80c i.V.m. 50 Nr. 6 a.E. VwGO für LNG-Anlagen vorgesehen ist. Die Antragsfrist kann wie in § 11 Abs. 1 S. 1 LNGG auf einen Monat begrenzt werden. Dass die Monatsfrist Antragsteller nicht in ihrem verfassungsmäßigen Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz verletzt, stellte das BVerwG in seinem Beschluss vom 10.02.2023, NVwZ 2023, 1176, Rn. 15 zu § 44b Abs. 7 S. 2 EnWG fest.

V. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, § 12 S. 1 und 2 Nr. 1 LNGG

In den zuvor zitierten Beschlüssen und Urteilen nimmt das BVerwG seine erstinstanzliche Zuständigkeit für die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung und der Klage aufgrund des § 12 S. 1 und 2 Nr. 1 LNGG wahr.

In den hier betroffenen äußerst wichtigen Fragen für die nationale Sicherheit sollte eine einheitliche

Rechtsauslegung gewährleistet sein. Durch Entfall des Instanzenzugs können Vorhaben nur eingeschränkt durch die Einlegung von Rechtsbehelfen verzögert werden. Diese Zuständigkeit sollte sich auf alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Entscheidungen, also auch auf einen vorzeitigen Baubeginn beziehen, wie es laut BVerwG auch im LNGG der Fall ist.

Denkbar wäre darüber hinaus, die Genehmigungsbehörden legislativ anzuweisen, Verteidigungsprojekte vor zivilen Projekten zu priorisieren. Dies ginge über eine Parallele zum LNG-Beschleunigungsgesetz hinaus, könnte jedoch je nach Dringlichkeit erforderlich sein. Die Dringlichkeit einer Anlagenerrichtung bewegt sich laut BVerwG im Rahmen gesetzgeberischen Prognosespielraums (Beschluss vom 10.02.2023, NVwZ 2023, 1176, Rn. 21).

Durch ein Beschleunigungsgesetz nach dem Muster des LNG-Beschleunigungsgesetz könnte ein wesentlicher Beitrag zur Schaffung einer leistungsfähigen Resilienzwirtschaft geleistet werden. Ein solches Vorhaben hätte die Rückendeckung der EU, die die Mitgliedsstaaten ermutigt, die bestehenden Handlungsspielräume und Ausnahmeregelungen auszunutzen. Es wird sich zeigen, ob und wie der Gesetzgeber die bestehenden Handlungsoptionen nutzt, aber auch inwiefern die Behörden etwaige neu geschaffene Freiräume effektiv nutzen.

Dr. Christian Scherer ist Partner und Fachanwalt für Verwaltungs- und Vergaberecht bei der Kanzlei CMS Deutschland.



VERSORGUNGSSICHERHEIT BEI DER BESCHAFFUNG MILITÄRISCHER AUSRÜSTUNG

PROF. DR. HEIKO HÖFLER UND JULIA RADAU

In Zeiten der Corona-Pandemie hat sich anschaulich gezeigt, dass die Europäische Union als Institution nicht dazu in der Lage ist, auf europaweite Krisenszenarien effektiv zu reagieren. Den Mitgliedstaaten blieb es etwa überlassen, sich jeweils selbst um eine ausreichende Versorgung mit FFP2-Masken zu kümmern. Auch Präventions- und Abwehrmaßnahmen gegen die pandemische Bedrohung blieben weitgehend eine Sache der Mitgliedstaaten. Diese Erkenntnisse sind etwa vier Jahre alt. Inzwischen reift das nächste Bedrohungsszenario für Europa heran: Der immer weiter eskalierende Krieg in der Ukraine deckt die Schwächen der Landesverteidigung der Staaten Europas erbarmungslos auf - einschließlich der Erkenntnis, dass die EU als Institution oder auch die Gesamtheit ihrer Mitgliedstaaten keine wesentlichen Fortschritte auf dem Gebiet der Krisenreaktion und -prävention gemacht haben.

Zur Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen der EU-Mitgliedstaaten enthält der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) immerhin eine klare Aussage: Dort wo der jeweilige Staat seine wesentlichen Sicherheitsinteressen als tangiert betrachtet, soll kein vorrangiges Europarecht den nationalen Handlungsrahmen einschränken. Die Vorschrift des Art. 346 AEUV lässt sich in diesem Sinne auf den Punkt bringen.

Das Fazit dieses Lagebildes ist, dass in erster Linie jeder einzelne der EU-Mitgliedstaaten Mittel für seine Landesverteidigung bereitstellen muss. Diese Verteidigungsmittel müssen – jedenfalls in Deutschland nach Art. 87a GG – dazu geeignet sein, eine sachgerechte Landesverteidigung zu gewährleisten. Damit rückt die Frage nach dem Weg zu einer ausreichenden Resilienz auch hier in den Fokus.

Versorgungssicherheit: Konzept und Schutzzweck

Im deutschen Beschaffungswesen bildet das Konzept der sog. Versorgungssicherheit den Resilienzgedanken speziell für den Bereich der Beschaffung von Militärausrüstung ab.

Europarechtlich geprägter Begriff

In der Vergabeverordnung für die Beschaffung im Verteidigungsbereich (VSVgV) findet sich der Begriff der Versorgungssicherheit ausdrücklich in mehreren Regelungen wieder, ohne legal definiert zu sein. Konkret ist in § 8 VSVgV normiert, welche Anforderungen der Auftraggeber an die Versorgungssicherheit stellen kann, wobei eine nicht abschließende Aufzählung getroffen wird, um im Krisenfall zuverlässig die benötigten Leistungen zu bekommen.

Der Begriff der Versorgungssicherheit ist in den Erwägungsgründen der europäischen Richtlinie 2009/81/EG und der Richtlinie selbst mehrfach erwähnt, er wird jedoch nicht definiert. Den Erwägungsgründen der Richtlinie ist ausdrücklich zu entnehmen, dass Verteidigungs- und Sicherheitsausrüstungen sowohl für die Sicherheit und Souveränität der Mitgliedstaaten als auch für die Autonomie der Union von zentraler Bedeutung sind. Den besonderen Anforderungen der Versorgungssicherheit unterlägen vor allem die Beschaffung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial (sowie die unmittelbar damit verbundenen Dienst- und Bauleistungen) für die Streitkräfte. Die Anforderungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit könnten sehr unterschiedlich sein, jedenfalls aber das Vorhandensein kritischer Wartungs-, Instandhaltungs- und Überholungskapazitäten zur Gewährleistung der Unterstützung während des Lebenszyklus

einer angeschafften Ausrüstung einschließen. Letztlich sei die Versorgungssicherheit von großer Bedeutung und entlang der gesamten Lieferkette zu beachten.

Wortlautauslegung der Versorgungssicherheit

Nach der Wortlautauslegung ergeben sich zwei mögliche Ausgestaltungen des Begriffes. Einerseits könnte die Versorgungssicherheit als die Aufgabe verstanden werden, die Wahrscheinlichkeit an die Vertragserfüllung zu erhöhen. Dem Leitfaden der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2009/81/EG ist zu entnehmen, dass ganz allgemein die Versorgungssicherheit als eine Garantie für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen definiert werden könne, die ausreiche, damit ein Mitgliedstaat seinen Verteidigungs- und Sicherheitsverpflichtungen im Einklang mit seinen außen- und sicherheitspolitischen Erfordernissen nachkommen könne.

Andererseits könnte die Versorgungssicherheit bedeuten, dem Auftraggeber die Kompetenz einzuräumen, eine Zugriffsmöglichkeit für den Krisenfall zu schaffen, um sowohl rechtlich als auch faktisch die nationale Versorgung zu gewährleisten. So sei unter der Versorgungssicherheit der zeitliche und effektive Zugriff des Auftraggebers auf Industriekompetenzen und -kapazitäten bezüglich der Systembetreuung, der Materialerhaltung sowie von Produktverbesserungen und Bedarfssteigerungen zu verstehen. Ein derartiges Begriffsverständnis könnte eine Begrenzung der Ausschreibung durch die Anforderung der Verfügbarkeit auf dem Gebiet der Bundesrepublik nach sich ziehen.

Wertungen des Diskriminierungsverbotes

Die Zielsetzung der Richtlinie 2009/81/EG berücksichtigend, die Schaffung eines gestärkten Binnenmarktes und Wettbewerbes im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich, erscheint ein Verständnis der Versorgungssicherheit, das auf die nationale örtliche Verfügbarkeit abstellt, zunächst kritisch.

Bei dieser Einschätzung bleibt aber unberücksichtigt, dass im Krisen- oder gar Verteidigungsfall eine grenzüberschreitende Versorgung bzw. die Einbeziehung von ausländischen Unternehmen in der Lieferkette zu eklatanten Beeinträchtigungen führen kann. Je komplexer die Lieferkette sei, desto schwerer könne es werden, die Versorgungssicherheit in der gesamten Lieferkette sicherzustellen. Es sei notwendig, dass der Auftraggeber während des gesamten Lebenszyklus der Ausrüstung, insbesondere hinsichtlich der Instandsetzung, den Auftragnehmer in Anspruch nehmen könne und die Versorgung auch in Krisenzeiten jederzeit sichergestellt sei. Engpässe der Versorgung würden die Verteidigungsfähigkeit der Streitkräfte erschweren bzw. unmöglich machen und erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit bergen, weshalb es von großer Bedeutung sei, dass sämtliche Lieferanten in der Lieferkette bereit seien, in Krisenfällen den Bedarf des Auftraggebers – auch kurzfristig – nachzukommen.

Die vorgenannten sachlichen Gründe stehen dem ausdrücklich erwähnten Verbot der Anforderung der Staatsangehörigkeit bzw. des Sitzes in einem bestimmten Mitgliedstaat deutlich entgegen. Dieser Streit muss jedoch nicht entschieden werden, wenn die sachlichen Gründe durch Ausnahmeregelungen hinreichend berücksichtigt sind.

Einordnung als wesentliches Sicherheitsinteresse

In Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2009/81/EG wird festgestellt, dass die Versorgungssicherheit einen Rechtfertigungsgrund im Rahmen des Art. 346 AEUV darstellen kann. Für die Mitgliedstaaten bestehe die Möglichkeit, Aufträge unter Ausschluss der Richtlinie zu vergeben, um wesentliche

Sicherheitsinteressen zu schützen oder wenn aufgrund der hohen Anforderungen an die Versorgungssicherheit im Bereich der Verteidigung diese wichtig für die nationale Souveränität seien.

Trotz der Einordnung der Versorgungssicherheit als wesentliches Sicherheitsinteresse i.S.d. Art. 346 AEUV, dürfte es im Einzelfall schwierig sein, Ausnahmen nicht-militärischer Art rechtssicher anzunehmen, wenn in dem Zeitpunkt der Beschaffung keine Gefahr oder Krise des Zusammenbruchs des europäischen Marktes droht. Die Errichtung von industriellen Kapazitäten für Rüstungsgüter bedarf jedoch mehrerer Jahre, weshalb es bei der Einschätzung der Versorgungssicherheit einer vorausschauenden Planung bedarf. Hinsichtlich zukünftiger Unabwägbarkeiten erscheint es als schwierig, dass die nationale Verfügbarkeit keine Anforderung der Versorgungssicherheit darstellen soll. Der Verweis auf die Ausnahmegesetzgebung genügt nicht dem sicheren Beschaffungsinteresse des Auftraggebers, weil zur sicheren Versorgung mit Rüstungsgütern auch Nicht-Rüstungsgüter (Leistungen vor oder nach dem Einsatz) erforderlich sein können, die nicht der Liste nach Art. 346 Abs. 2 AEUV zu entnehmen sind und die Überprüfungsgefahr mit einem negativen Ergebnis droht.

Im Ergebnis bietet die potenzielle Erfüllung des restriktiven Ausnahmetatbestandes nach Art. 346 AEUV für eine Beschaffung nicht ein derartiges Schutzniveau, dass ein Verständnis der Versorgungssicherheit als eine Zugriffsmöglichkeit unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbotes auszuschließen sei.

Zwischenfazit

Das notwendige Schutzniveau der Versorgungssicherheit kann nur bei einer Berücksichtigung der Zugriffsmöglichkeiten bei der Vergabe erreicht werden. Um nicht gegen das Diskriminierungsverbot zu verstoßen, könne nach einer Ansicht als zulässige Anforderung im Rahmen der Ausschreibung eine Zusage gefordert werden, mit denen Bestimmungen an die Versorgungssicherheit aufgestellt würden, die ausländische Wirtschaftsteilnehmer wegen einer anderen Rechtslage als im Inland möglicherweise nicht abgeben könnten. Insoweit behandle der Auftraggeber die ausländischen Wirtschaftsteilnehmer zwar nicht mit im Inland ansässigen Wirtschaftsteilnehmern identisch, jedoch sei die Forderung einer solchen Zusage gerechtfertigt, weil die Versorgungssicherheit ansonsten nicht gewährleistet werden könne. Dies birgt die Gefahr einer mittelbaren Diskriminierung, jedoch dürfte hinsichtlich systemrelevanter Versorgungsgüter der sachliche Grund der effektiven Rechtsdurchsetzung tragen, weshalb das Begriffsverständnis der Zugriffsmöglichkeit nicht zwingend auszuschließen ist.

Einordnung der Notstandsgesetze und daraus ergebende Möglichkeiten

Zu beachten ist weiterhin, dass im Krisenfall auf die Notstandsgesetze bzw. die Sicherstellungsgesetze zurückgegriffen werden kann, diese aber nur für nationale Industriestätten im Staatsgebiet der Bundesrepublik Anwendung finden. Gesetzliche Mechanismen wie die Verpflichtung zur vorrangigen Erfüllung von Verträgen für Zwecke der Verteidigung nach § 2 Wirtschaftssicherstellungsverordnung (WiSiV), liefen ins Leere, wenn sämtliche Industriekapazitäten außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung liegen.

Die 1968 erlassenen Notstandsgesetze können grob in fünf Fälle unterteilt werden. Drei Szenarien betreffen Unglücksfälle und die Abwehr drohender Gefahren, die von innen heraus entstehen (innere Notstände). Wohingegen die äußeren Notstände, Befugnisse für den Spannungs-, Zustimmungs- oder Bündnisfall, sowie den Verteidigungsfall regeln und sich gegen (drohende) externe Gefahren, wie einen bewaffneten Angriff richten. Um etwaigen drohenden Gefahren entgegenzutreten, sehen die Befugnisse im Rahmen des äußeren Notstandes nach Art. 80a GG vor, dass präventive Maßnahmen

für die Verteidigungsbereitschaft getroffen werden können. Insbesondere der Zustimmungsfall nach Art. 80a Abs. 1, S. 1 Alt. 2 GG ermöglicht es dem Bundestag Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, indem die Anwendbarkeit einzelner Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze (sog. Schubladengesetze) beschlossen werden kann. Der Zustimmungsfall setzt nach ü.A. in der Kommentarliteratur eine dem Spannungsfall vergleichbare außenpolitische Konfliktsituation voraus, ohne dass dessen mögliches Konfliktpotential erreicht werden müsse, d.h. es bedarf einer Zeit erhöhter internationaler Spannungen, die die Herstellung erhöhter Verteidigungsbereitschaft erforderlich mache. Eine Legaldefinition existiert im Gegensatz zum Verteidigungsfall nach Art. 115a Abs. 1, S. 1 GG nicht.

Bei den Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze handelt es sich unter anderem um Gesetzesmaterien, die in versorgungsrelevanten Bereichen wie Energie, Landwirtschaft, Verkehr und Industrie, besondere Zugriffsrechte, Verfahrenserleichterungen und ausnahmsweise Enteignungen regeln bzw. die Möglichkeit eröffnen entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen.

Das Bundesinnenministerium hat 2022 einen ressortübergreifenden Revisionsprozess zwecks Überarbeitung, Modernisierung und Vereinheitlichung der Sicherstellungs- und Versorgungsgesetze begonnen, wozu bisher keine Ergebnisse vorliegen. Nach Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags sei aber der praktische Nutzen der Sicherstellungsgesetze hinsichtlich der Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte deutlich geringer als in der öffentlichen Diskussion angenommen würde, weil der Rückgriff subsidiär zu Bedarfsdeckungsmöglichkeiten am freien Markt sei. Zielrichtung sei vordergründig die nationale Versorgungslage und die bedarfsgerechte Ausstattung der Bundeswehr für Einsätze im Ausland ließe sich durch die Aktivierung der Sicherstellungsgesetze wohl kaum verbessern. Für die Durchsetzung der Versorgungssicherheit könnten die Sicherstellungsgesetze gleichwohl ein wirkungsvolles Instrumentarium darstellen.

Konsequenzen des Konzepts der Versorgungssicherheit

Um die eingangs beschriebene Verteidigungsbereitschaft zu stärken, bedarf es einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung. Nach dem Strategiepapier des Bundesministeriums der Verteidigung sei eine verbesserte Resilienz durch eine verstärkte zivile und militärische Vorsorge in allen Mitgliedstaaten der NATO und der EU von wesentlicher Bedeutung.

Das notwendige Schutzniveau der Versorgungssicherheit kann nur bei einer Berücksichtigung der Zugriffsmöglichkeiten bei der Vergabe erreicht werden. Deshalb setzt die im Krisenfall faktisch durchsetzbare Versorgungssicherheit voraus, dass die maßgeblichen Technologien und Fertigungskapazitäten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorgehalten werden, was – konsequent zu Ende gedacht – auch ein Kriterium für die Auftragsvergabe darstellen muss. Um das vergaberechtliche Diskriminierungsverbot zu wahren, müsste eine solche Anforderung im Einzelfall sachlich begründet sein aufgrund der Versorgungsrelevanz und der bisher nicht bestehenden bzw. nicht ausreichend verfügbaren nationalen Kapazitäten.

Prof. Dr. Heiko Höfler ist ein führender Experte in der Beratung von Unternehmen und staatlichen Institutionen im Rahmen öffentlicher Auftragsvergabe, er ist Partner, **Julia Radau** Senior Associate Lawye bei PWC Deutschland.

ROHSTOFFABHÄNGIGKEITEN IN DER SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE – WAS TUN ANDERE UND WAS MÜSSEN WIR TUN?

DR. HANS CHRISTOPH ATZPODIEN, ROLAND HAAG, FINN OLE ALBERS, BDSV

Wenn es um die Frage geht, wie wir die Liefersicherheit der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie langfristig sicherstellen, schwingt bereits die Sorge mit, dass diese aktuell keine ausreichende Resilienz bei der Versorgung mit den für sie benötigten Rohstoffen und Vorprodukten aufweist. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wo wir stehen, was andere Länder – insbesondere die USA getan haben und tun, und was daraus für uns folgen muss.

Nicht erst seit dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine ist die Rohstoffverfügbarkeit der deutschen Industrie eine in vielfältigen Facetten aufkommende Herausforderung für die deutsche Industriepolitik. Auch während der COVID-Pandemie gab es in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie bereits erste Anzeichen dafür, dass die globalen Lieferketten vor bislang unbekanntem Herausforderungen stehen. Global betrachtet konnten die Auswirkungen einer erhöhten Nachfrage bei reduzierten Produktionskapazitäten sowie Störungen in den Logistikketten, ein verändertes Konsumverhalten und protektionistische Eingriffe einiger Staaten beobachtet werden. Alle diese Phänomene wirkten sich negativ auf die Rohstoffversorgung und die Lieferketten aus.

Bei einer 2021 im BDSV durchgeführten Verbandsabfrage wurden viele dieser Ausfallrisiken benannt; zugleich hatten aber die Unternehmen vom Beginn der Pandemie an die genannten Lieferketten-Probleme aktiv adressiert. Vor allem hatte es Umstellungen in der Einkaufs-Politik der Unternehmen gegeben, etwa eine Abkehr vom Just-in-time-Prinzip, oder eine Bevorratung von Engpass-Teilen bzw. eine Absicherung über Rahmenverträge und Offtake-Agreements. Vereinzelt wurden aber auch Konstruktions- und Prozessänderungen zur Reduktion der Durchlaufzeiten vorgenommen oder etwa Baugruppen vereinheitlicht. Größere Lieferstörungen für den Kunden Bundeswehr konnten auch durch eine entsprechende COVID-bezogene Erlasslage des BMVg vermieden werden, die Auftraggebern und Auftragnehmern für die Projektdurchführung eine erhöhte Flexibilität ermöglichte.

II. Auswirkungen durch den russischen Angriffskrieg

Seit dem 24. Februar vergangenen Jahres hat sich die Lage jedoch weiter verschärft. Mit dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine und den daraus resultierenden Sanktionen hat sich die weltweite Verfügbarkeit und somit auch der Handelspreis für viele Rohstoffe verschlechtert. Recht offenkundig war zunächst das Wegbrechen Russlands als Handelspartner beispielsweise für Titan und Nickel zu beobachten. Die abermaligen Störungen der globalen Waren- und Handelsströme, die sich seit COVID kaum erholen konnten, gingen in ihrer Wirkung aber recht schnell über solche einzelnen Verknappungen hinaus. Die gestiegenen Energiepreise, die Preisentwicklungen an den Rohstoffbörsen sowie die insgesamt resultierende Inflation mit einer einhergehenden Erhöhung der Personalkosten sind hierfür symptomatisch. Im Verteidigungsbereich wirken sich diese Faktoren bis heute auf die Diskussion zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und der Industrie über einen angemessenen Umgang mit den letztlich unumgänglichen Kostensteigerungen bei Rüstungsprojekten aus.

Maßnahmen der deutschen und der europäischen Politik

Der Blick der Industrie richtete sich bereits während der COVID-Pandemie häufig auf den wichtigen Rohstoff- und Verarbeitungsstandort China, zuletzt bei der COVID-begründeten Stilllegung wichtiger Betriebe und Häfen. Deutschland ist - wie andere vergleichbare Industrienationen - in hohem Maße

von der „Werkbank“ China abhängig. Diese Abhängigkeit ist nun durch die sicherheitspolitische Entwicklung des letzten Jahres vermehrt in den Fokus der nationalen und europäischen Politik gerückt. Die erwartete deutsche China-Strategie als der Teil der Nationalen Sicherheitsstrategie, der in Vorbereitung befindliche EU Critical Raw Materials Act sowie dessen nationale Umsetzung sind als Reaktionen Ausfluss einer sich verstärkenden Einsicht, dass eine belastbare Industriepolitik nicht auf der Basis nennenswerter Abhängigkeiten von unberechenbaren Autokratien stehen kann. Gleichwohl geht dieser Wandel zu Lasten zuvor global gültig geglaubter Marktprinzipien und letztlich auch unseres Wohlstandes. Beispiele für die daraus resultierenden Unwuchten können nicht zuletzt dem aktuellen Entwurf der EU-Kommission für einen EU Critical Raw Materials Act entnommen werden, für den vor allem Deutschland und Frankreich den ausschlaggebenden Impuls gegeben hatten. So ist aus der Warte eines Industrieverbandes zunächst kaum mit Begeisterung zu rechnen, wenn Diversifizierungsverpflichtungen für die unternehmerischen Lieferketten gleichsam staatlich vorgegeben und überprüft werden sollen, auch wenn dies dem begrüßenswerten Ziel einer verbesserten Versorgungssicherheit und Resilienz dient.

Abhängigkeit der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (SVI)

Zur Abhängigkeit speziell von chinesischen Rohstoffen in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie sei hier auf die nachfolgende Tabelle verwiesen, die bei den Abhängigkeiten nach Bergwerkförderung (Urproduktion) und Weiterverarbeitung in China differenziert (rot markiert sind jeweils Anteile oberhalb 50%):

Lieferabhängigkeiten von China bei ausgewählten Rohstoffen in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie

		Weiterverarbeitungen (jeweils 3 größte globale Anteile Chinas)	
Aluminium	20,6 % (2)	Künstlicher Korund	74,7 %
		Hüttenaluminium	57,8 %
		Aluminiumoxid/-hydroxid	55,6 %
Antimon	54,3 % (1)	Rohform, Pulver	67,8 %
		Oxide	66,2 %
Beryllium	22,0 % (2)		
Blei	44,0 % (1)	Hüttenblei	80,1 %
Chrom		Ferrochrom + Ferrosilichrom	38,9 %
		Chromoxide und Chromhydroxide	17,4 %
		Chrom in Rohform/ Pulver	15,8 %
Dysprosium	o. A.	o. A.	o. A.
Eisen	13,8 % (3)	Roheisen	57,3 %
		Rohstahl	51,0 %

		Ferrolegierungen	48,0 %
Gallium		Primärgallium	96,1 %
		Rohgallium	83,6 %
		Abfälle und Schrott	71,2 %
Germanium		Raffinade	84,3 %
Gold	12,0 % (1)		
Graphit	73,6 % (1)	Künstliches Graphit	79,0 %
		Graphit, natürlich (ausg. In Pulverform oder in Flocken)	61,8 %
		Graphit, natürlich, in Pulverform oder in Flocken	60,0 %
Hafnium	o. A.	o. A.	
Indium		Raffinade	59,8 %
Kadmium		Raffinade	30,8 %
Kobalt		Raffinade	62,2 %
		Kobaltoxide und -hydroxide, handelsübliche Kobaltoxide	38,5 %
Kupfer	7,9 % (3)	Raffinade	38,5 %
Lanthalum	o. A.	o. A.	
Lithium	7,5 % (3)		
Magnesium		Drehspäne, Körner und Pulver: 99,5 %	99,5 %
		Magnesium in Rohform, mit einem Magnesiumgehalt von $\geq 99,8$ GHT	98,8 %
		Raffinade	90,9 %
Neodym	o. A.	o. A.	
Nickel		Nickeloxide und -hydroxide	52,8 %
		Raffinade	31,3 %
Platin			
Praseodym	o. A.	o. A.	
Rhenium			
Ruthenium	o. A.	o. A.	
Samarium	o. A.	o. A.	
Seltene Erden	69,0 % (1)	Raffinade	86,3 %
		Cerverbindungen	49,3 %

Silizium		Siliziumkarbid	63,5 %
		Silizium mit einem Gehalt an Silizium von < 99,99 GHT	62,9 %
		Raffinade	61,9 %
Sintermetall	o. A.	o. A.	
Tantal		Tantal in Rohform, einschl. nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver aus Tantal	43,2 %
Tellur	o. A.	o. A.	
Terbium	o. A.	o. A.	
Titan		Raffinade	37,9 %
Vanadium	58,7 % (1)	o. A.	
Wolfram	77,8 % (1)	Wolfram in Rohform, Stäbe	96,4 %
		Wolframate	85,3 %
		Basen, anorganisch; Metalloxide, -hydroxide und -peroxide	74,5 %
Yttrium	o. A.	o. A.	
Zink	33,8 % (1)	Raffinade	42,8 %
Zinn	28,1 % (1)	Raffinade	47,7 %

Quelle: Tabelle erstellt durch BDSV

Bearbeitungshinweis: (1) (2) (3) entspricht dem globalen Rang in der Bergwerkförderung. Es sind Abweichungen zwischen der globalen chinesischen Produktion und dem tatsächlichen Import nach Deutschland bzw. in die EU möglich.

Auswahl der Rohstoffe: BDSV Unternehmensbefragungen 2021/ 2022 oder Ausweisung als ‚Very high risk materials‘ oder ‚High Risk Materials‘ der HCSS-Studie 2023: „Strategic raw materials for defence“.

Quellen: DERA Rohstoffliste 2021

Was tun die USA in Sachen Abhängigkeit von chinesischen Rohstoffen?

Bis Mitte der 1980er Jahre waren die USA der global größte Produzent Seltener Erden. Als China dann mit vergleichsweise minimalen Umweltstandards und niedrigen Arbeitskosten auf den Weltmarkt drängte, wurden US-amerikanische Minen verdrängt, was zum Ende jeglicher US-amerikanischer Produktion im Jahr 2002 führte und Chinas Anteil an der globalen Produktion im Jahr 2010/ 2011 auf ein Maximum von 97 Prozent anstiegen ließ. Anders als in Europa wurde dieses Abhängigkeitsproblem in den USA jedoch schon vor Jahren erkannt. In den Verteidigungshaushalten in Form des NDAA – National Defence Authorization Act - werden dem US-Department of Defense (DoD) Vorgaben für Beschaffungen und zu ergreifende Maßnahmen gemacht. Dabei werden Passagen aus den jeweiligen NDAA's, die im U.S. Code veröffentlicht werden, in den CFR (Code of Federal Regulations) übertragen. Für die Beschaffungsvorschriften des DoD ist hier die DFARS (Defense Federal Acquisition Regulation Supplement) von Bedeutung. Fasst man die bislang getroffenen bzw. konkret geplanten Maßnahmen zusammen, so ergibt sich hieraus folgendes Bild:

Überblick über die wichtigsten erlassenen bzw. geplanten US-Maßnahmen:

- Die USA haben das Ziel, bis 2035 im Verteidigungssektor „China-free“ zu werden (NDAA 2021, Section 848);
- verschiedene Programme subventionieren Förderung und Weiterverarbeitung von kritischen Rohstoffen sowie Endfertigung von Chips und Batterien in den USA – etwa im Rahmen des Defense Production Acts, des Inflation Reduction Acts, des Chips Acts oder auch durch das Warstopper Program und das Industrial Base Analysis and Sustainment Program (IBAS);
- es gelten bereits eine Reihe von Verboten und Offenlegungspflichten (disclosures) für den Kauf von kritischen Rohstoffen aus China;
- Verbot des Kaufs von Munition und anderer non-commercial Güter von chinesischen Unternehmen, die mit der chinesischen Regierung bzw. der Kommunistischen Partei Chinas verbunden („affiliated“) sind (DFARS, Klausel 252.225-7007);
- Auftragnehmer des DoD müssen alle in China wohnhaften Mitarbeiter angeben (DFARS, Klauseln 252.225-7057 und 252.225-7058);
- Künftiges Verbot für das DoD, direkt oder indirekt Magnete aus Samarium, Kobalt, Neodym, Eisen, Bor, zudem Wolframmetallpulver, Wolframlegierungen sowie Tantalmetalle und -legierungen aus China zu erwerben (NDAA 2021, Section 844);
- Verkäufer von Permanentmagneten müssen dem DoD die Herkunftsländer der Seltenen Erden angeben, und zwar a) der Bergwerkförderung, b) der Raffination in Oxide und c) der Fertigung in Metalle oder Legierung sowie d) der Sinterung und Bindung des Magneten (NDAA 2023, Section 1411);
- Verbot des Kaufs von Antimon, Beryllium, Kobalt, Graphit, Lithium, Mangan, Nickel, Tantal, Wolfram und Vanadium sowie allen 17 Seltenen Erden von allen mit der chinesischen Regierung, der Kommunistischen Partei Chinas und dem chinesischen Militär verbundenen („affiliated“) Unternehmen (NDAA 2023, Section 1411);
- Über alle NDAA's hinweg finden sich Anforderungen von Berichten und Evaluationen zur Abhängigkeit von auswärtigen Quellen, möglichen Lösungen und den bisher ergriffenen Maßnahmen.

Trotz dieser bereits eingeleiteten Schritte lautete das Fazit des Verteidigungsausschusses des Repräsentantenhauses (House Armed Services Committee) im Juli 2022 zur Rohstoffabhängigkeit von China: „The defense supply chain presents a national security risk: a significant amount of material in the Defense Industrial Base is sole-sourced from the People's Republic of China“. Darum drängt der Kongress weiterhin auf eine schnellere Umsetzung. So heißt es im NDAA 2023, Section 859F: „Congress finds that the annex provided by the Department of Defense under section 851 of the William M. (Mac) Thornberry National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2021 ... did not contain every element required under such section.“

Es lässt sich daraus folgern, dass die China-Abhängigkeiten im Defence-Sektor auch für die USA nicht von heute auf morgen zu beseitigen sind - auch wenn man dort das Ziel als solches schon lange fest im Blick hat.

Was bedeutet dies für Europa und Deutschland?

Zunächst ist festzuhalten, dass wir in Europa das Ziel eines Sich-Unabhängig-Machens bei Defence-Produkten von chinesischen Zulieferungen noch immer nicht klar identifiziert und auf die politische Agenda gesetzt haben. Dies ist der wichtigste Unterschied im Vergleich mit den USA. Hierbei spielen sicherlich auch die ansonsten weitaus größeren Abhängigkeiten der europäischen und speziell

auch der deutschen Wirtschaft vom Markt China eine Rolle. Nicht zuletzt schlägt sich dies auch nieder in der EU-Sicht auf die Volksrepublik China als „Partner, Wettbewerber und Systemrivalen“, die bewusst alle Optionen offenlässt. Aber Verteidigung ist nicht irgendein Bereich der Wirtschaft, sondern der, bei dem es um Abschreckung, Resilienz, Souveränität und die Behauptung einer eigenständigen Stellung des europäischen Kontinents in der Welt schlechthin geht.

Wenn heute zunehmend diskutiert wird, wie sich ein möglicher Konflikt zwischen den USA und China auf die Stellung Europas auswirken könnte, so entscheidet sich nicht zuletzt an der Frage einer gewissen Eigenständigkeit im Defence-Bereich, inwieweit Europa sich mit anderweitigen wirtschaftlichen Interessen eine begrenzte Eigenständigkeit bewahren kann oder eben nicht.

Sollte China in den Augen der USA sicherheitspolitische „rote Linien“ überschreiten, etwa im Zusammenhang mit seinem Vorgehen gegenüber Taiwan, so werden die USA aller Voraussicht nach Sanktionen erlassen, denen sich Europa ohnehin nicht wird entziehen können. Betreffen diese dann auch die für die europäische Defence-Industrie erforderlichen Rohstoff-Zufuhren aus China, so wird die Konsequenz gleich doppelt einschneidend sein: Zum einen wird die europäische Verteidigungsindustrie zumindest zu einem Teil von ihrer Rohstoff- und Rohstoff-verarbeitenden Basis in China abgeschnitten sein, ohne diese im Fall fehlender und rechtzeitiger Vorsorge schnell aus anderen Quellen substituieren zu können. Zum anderen werden die europäischen NATO-Länder ihre dann noch akuter werdenden militärischen Verpflichtungen nur erfüllen können, wenn sie zumindest für eine gewisse Zeit militärisches Gerät ausschließlich von US-Herstellern beziehen, die ihre Hausaufgaben in Sachen „China-free“ bei Defence-Produkten längst erledigt haben und von entsprechenden Sanktionen daher nicht tangiert werden.

Wenn wir es also ernst damit meinen, dass wir speziell in Deutschland nicht wieder Abhängigkeiten wie zu Beginn der Covid-Pandemie von medizinischem Schutz-Equipment oder nach der Ukraine-Invasion von russischem Öl und Gas erleben wollen, dann müssen wir in Sachen China und Verteidigung jetzt handeln. Dazu bedarf es klarer Initiativen – z.B. von der Bundesregierung -, letztlich aber einer ebenso deutlichen Vorgabe, wie sie der US-Kongress mit dem NDAA 2021 gemacht hat. Bei alledem gilt es, eine weitere Lehre aus den USA zu übernehmen: Die Vorgabe allein reicht nicht; es muss ferner die Bereitschaft der staatlichen Akteure bestehen, hierfür auch das erforderliche zusätzliche Geld in die Hand zu nehmen.

Dr. Hans Christoph Atzpodien ist Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (BDSV e.V).

Roland Haag ist Leiter der Abteilung Wirtschaft und Recht des Bundesverbandes der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (BDSV e.V).

Nachweise:

Atzpodien, H. C.; Wachter, M. (2022): Was muss Deutschland tun, um sich im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungswirtschaft von einer China Abhängigkeit bei mineralischen Rohstoffen zu lösen?, in: cpm Forum, 4/2022.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Eckpunktepapier: Wege zu einer nachhaltigen und resilienten Rohstoffversorgung, unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunktepapier-nachhaltige-und-resiliente-rohstoffversorgung.html>

Clark, M. (2022): The National Defense Stockpile Is Small but Important—And Should Be Bigger, unter: <https://www.heritage.org/defense/commentary/the-national-defense-stockpile-small-important-and-should-be-bigger>

Congressional Research Service (2022 a): Defense Primer: The NDAA Process, unter: <https://sgp.fas.org/crs/natsec/IF10515.pdf>

Congressional Research Service (2022 b): FY2023 NDAA: National Defense Stockpile, unter: <https://www.everycrsreport.com/reports/IN12041.html>

Cotton, T. (2022): Cotton, Kelly Introduce Bill to End Reliance on China for Rare-Earth Elements, unter: <https://www.cotton.senate.gov/news/press-releases/cotton-kelly-introduce-bill-to-end-reliance-on-china-for-rare-earth-elements>

Department of Commerce (2019): A Federal Strategy to Ensure Secure and Reliable Supplies of Critical Minerals, unter: https://www.commerce.gov/sites/default/files/2020-01/Critical_Minerals_Strategy_Final.pdf

Department of Defense (2018): Assessing and Strengthening the Manufacturing and Defense Industrial Base and Supply Chain Resiliency of the

United States, unter: <https://media.defense.gov/2018/Oct/05/2002048904/-1/-1/1/ASSESSING-AND-STRENGTHENING-THE-MANUFACTURING-AND%20DEFENSE-INDUSTRIAL-BASE-AND-SUPPLY-CHAIN-RESILIENCY.PDF>

Department of Defense (2021): Industrial Capabilities, unter: <https://media.defense.gov/2021/Jan/14/2002565311/-1/-1/0/FY20-INDUSTRIAL-CAPABILITIES-REPORT.PDF>

Department of Defense (2022 a): Securing Defense-Critical Supply Chains, unter: <https://media.defense.gov/2022/Feb/24/2002944158/-1/-1/1/DOD-EO-14017-REPORT-SECURING-DEFENSE-CRITICAL-SUPPLY-CHAINS.PDF>

Department of Defense (2022 b): Defense Production Act Title III Presidential Determination for Critical Materials in Large-Capacity Batteries, unter: <https://www.defense.gov/News/Releases/Release/Article/2989973/defense-production-act-title-iii-presidential-determination-for-critical-materi/>

Department of Defense (2023 a): Open DFARS Cases as of 2/17/2023, unter: <https://www.acq.osd.mil/dpap/dars/opencases/dfarscasenum/dfars.pdf>

Department of Defense (2023 b): Industrial Base Analysis and Sustainment (IBAS), unter: <https://www.businessdefense.gov/ai/ibas/index.html>

Department of the Treasury (2021): Non-SDN Chinese Military-Industrial Complex Companies List, unter: <https://www.treasury.gov/ofac/downloads/ccmc/nsccmiclist.pdf>

Eversden, A. (2021): Lawmakers want Pentagon to map supply chain risks, cut China products, unter: <https://www.defensenews.com/congress/2021/07/22/lawmakers-want-pentagon-to-map-supply-chain-risks-cut-china-products/>

General Services Administration (2023): Defense Federal Acquisition Regulation Supplement, unter: <https://www.acquisition.gov/dfars>

Gould, J. (2022): Pentagon legislation aims to end dependence on China for rare earth minerals, unter: <https://www.defensenews.com/congress/2020/05/18/pentagon-legislation-aims-to-end-dependence-on-china-for-rare-earth-minerals/>

Harris, B. (2022 a): Congress and Pentagon seek to shore up strategic mineral stockpile dominated by China, unter: <https://www.defensenews.com/congress/2022/05/23/congress-and-pentagon-seek-to-shore-up-strategic-mineral-stockpile-dominated-by-china/>

Harris, B. (2022 b): After years of inattention, Congress scrambles to save defense supply chain, unter: <https://www.defensenews.com/congress/2022/07/26/after-years-of-inattention-congress-scrambles-to-save-defense-supply-chain/>

Jamasmie, C. (2019): Japan secures rare earth supply for longer through Lynas funding, unter: <https://www.mining.com/japan-secures-rare-earth-supply-for-longer-through-lynas-funding/>

Legal Information Institute (2023): 10 U.S. Code § 4872 - Acquisition of sensitive materials from non-allied foreign nations: prohibition, unter: <https://www.law.cornell.edu/uscode/text/10/4872>

Library of Congress (2020 a): H.R.6395 - William M. (Mac) Thornberry National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2021, unter: <https://www.congress.gov/bill/116th-congress/house-bill/6395>

Library of Congress (2021 a): S.1605 - National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2022, unter: <https://www.congress.gov/bill/117th-congress/senate-bill/1605/text>

Library of Congress (2022 a): H.R.7900 - National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2023, unter: <https://www.congress.gov/bill/117th-congress/house-bill/7900>

Schmid, M. (2019): Rare Earths in the Trade Dispute Between the US and China: A Déjà Vu, in: *Intereconomics*, Vol. 53, S. 378-384.

Seligman, L. (2022): China Dominates the Rare Earths Market. This U.S. Mine Is Trying to Change That, unter: <https://www.politico.com/news/magazine/2022/12/14/rare-earth-mines-00071102>

The White House (2017): National Security Strategy of the United States of America, unter: <https://trumpwhitehouse.archives.gov/wp-content/uploads/2017/12/NSS-Final-12-18-2017-0905.pdf>

The White House (2021 a): Interim National Security Strategic Guidance, unter: <https://www.whitehouse.gov/wp-content/uploads/2021/03/NSC-1v2.pdf>

The White House (2021 b) Executive Order on America's Supply Chains, unter: <https://www.whitehouse.gov/briefing-room/presidential-actions/2021/02/24/executive-order-on-americas-supply-chains/>

The White House (2021 c): Building Resilient Supply Chains , Revitalizing American Manufacturing, And Fostering Broad-Based Growth, unter: <https://www.whitehouse.gov/wp-content/uploads/2021/06/100-day-supply-chain-review-report.pdf>

The White House (2022 a): National Security Strategy, unter: <https://www.whitehouse.gov/wp-content/uploads/2022/10/Biden-Harris-Administrations-National-Security-Strategy-10.2022.pdf>

The White House (2022 b): FACT SHEET: Securing a Made in America Supply Chain for Critical Minerals, unter: <https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2022/02/22/fact-sheet-securing-a-made-in-america-supply-chain-for-critical-minerals/>

The White House (2022 c): FACT SHEET: CHIPS and Science Act Will Lower Costs, Create Jobs, Strengthen Supply Chains, and Counter China, unter: <https://www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2022/08/09/fact-sheet-chips-and-science-act-will-lower-costs-create-jobs-strengthen-supply-chains-and-counter-china/>

The White House (2023): Building A Clean Energy Economy, unter: <https://www.whitehouse.gov/wp-content/uploads/2022/12/Inflation-Reduction-Act-Guidebook.pdf>

U.S. Government Publishing Office (2017 a): Executive Order 13806 of July 21, 2017, unter: <https://www.govinfo.gov/content/pkg/FR-2017-07-26/pdf/2017-15860.pdf>

U.S. Government Publishing Office (2017 b): Executive Order 13817—A Federal Strategy To Ensure Secure and Reliable, unter: <https://www.govinfo.gov/content/pkg/DCPD-201700922/pdf/DCPD-201700922.pdf>

U.S. Government Publishing Office (2022): PUBLIC LAW 117—128—MAY 21, 2022, unter: <https://www.congress.gov/117/plaws/publ128/PLAW-117publ128.pdf>

United States Senate Committee on Armed Services (2022): Summary of the Fiscal Year 2023 National Defense Authorization Act, unter: https://www.armed-services.senate.gov/imo/media/doc/fy23_ndaa_agreement_summary.pdf

Yu, S.; Sevastopulo, D. (2021): China targets rare earth export curbs to hobble US defence industry, unter: <https://www.ft.com/content/d3ed83f4-19bc-4d16-b510-415749c032c1>

IMPRESSUM

v.i.S.d.P.

Dr. Hans Christoph Atzpodien

Hauptgeschäftsführer

Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und

Verteidigungsindustrie e.V. - BDSV

Atrium Friedrichstraße

Friedrichstraße 60

10117 Berlin

Tel: 030-2061899-10

Fax: 030-2061899-90

E-Mail: hc.atzpodien@bdsv.eu

Website: www.bdsv.eu

Instagram: [@BDSV_SVI](https://www.instagram.com/BDSV_SVI)

X (Twitter): [@BDSV_Berlin](https://twitter.com/BDSV_Berlin)

Eingetragener Interessenvertreter: R001623

Wir danken dem report-verlag und der Redaktion der *Europäischen Sicherheit und Technik* für die freundliche Unterstützung bei der Erstellung dieser Broschüre.



Bundesverband der Deutschen
Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.